

Satzung mainQuartier e. V.: Satzung vom 26. September 2007 (Stand 13.04.2008)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt „mainQuartier“. Der Sitz ist Frankfurt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein setzt sich ein für Möglichkeiten selbstbestimmten und gemeinschaftlich organisierten Wohnens bis zum Lebensende. Er informiert über funktionierende Wohnprojekte, macht entstehende ausfindig und wirkt bei der Planung neuer Projekte mit. Mit dieser Zielsetzung will der Verein einer zeitgemäßen Generationen übergreifenden Fürsorge dienen.

2.2 Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Toleranz im Zusammenleben von Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft (z.B. mit Hilfe von Informationsveranstaltungen), Hilfen zur Vermeidung und Überwindung von Einsamkeit und Isolation, die Förderung von ideellen Initiativen zur selbständigen und gemeinschaftlichen Gestaltung von Wohn- und Lebenssituationen, die das Altersheim entbehrllich machen, beratende Mitwirkung bei kommunalen und öffentlichen Stadtplanungs- und Wohnbauprojekten, Informationen der Öffentlichkeit und privater Interessenten über alternative Wohnbedürfnisse und Wohnformen.

2.3 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

2.4 Es ist nicht Aufgabe des Vereins, Wohnraum zu beschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach den Kriterien der Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzen wollen. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer aufgrund seiner beruflichen oder politischen Position kommerziellen oder politischen Zielen verpflichtet ist, durch welche eine Beeinträchtigung der Neutralität und Unabhängigkeit des Vereins (§ 2.3) erwartet werden kann. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.

3.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge und Spenden

4.1 Die Mitgliederversammlung legt Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

4.2 Wer trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, verliert sein Stimmrecht bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.

4.3 Beiträge und Spenden sind nach den Regeln ordentlicher Haushaltsführung zu buchen und der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a. ferner:

Beschlussfassung über die Satzung, die Aktivitäten und die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder ordentlicher Mitglieder.

5.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

5.3 Bei wichtigen Anlässen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder können per Unterschrift unter begründeter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist im Zeit- und Sachrahmen der festgesetzten Tagesordnung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ihre Entscheidungen werden gültig mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5.5 Wenn bei der ersten Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Der Vorstand lädt unter Einhaltung der Formen und Fristen in diesem Fall zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand hat in seiner Einladung auf die Rechtslage hinzuweisen.

§ 6 Vorsitz und Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt. In der öffentlichen Darstellung des Vereins ist der Vorstand an Zwecke und Ziele der Satzung (§ 2) gebunden. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Ausgaben bis zu einer bestimmten von ihr festzulegenden Höhe von einem einzelnen Vorstandsmitglied angewiesen werden können und nicht der Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds bedürfen.

6.2 Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem zuvor gewählten Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wahl des Vorstands und des Vorsitzenden werden gültig mit mindestens absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die weiteren Vorstandsfunktionen (Stellvertretung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung, ggf. Büroleitung) werden innerhalb des Vorstands festgelegt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied im Verein werden.

6.3 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

6.4 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich abgehalten. Sie sind unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Bei fernmündlich gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tage erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied kann der Mitgliederversammlung Vorstandsbeschlüsse zur Überprüfung vorlegen.

6.5 Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Ausführung oder Delegieren von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Öffentliche Vertretung der Vereinsziele

Anstellung und Führung von Bediensteten des Vereins

6.6 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Verfahrensfragen der Vereinsarbeit und einer ggf. einzurichtenden Geschäftsstelle kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 8 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird gültig, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen und der Text der Änderungsvorschläge den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugestellt worden ist.

§ 9 Protokolle

Die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.